RA DR. URSULA KLINGER

An das
Landesgericht Salzburg
Rudofsplatz 2
5020 Salzburg

6 Cg 73/20x
21

Klagende Partei:	Tobias Aigner geboren am 15.3.1996 Salzachweg 5, A-5020 Salzburg vertreten durch: Dr. Franz Hillinger, Rechtsanwalt Hauptstraße 17, A-5020 Salzburg
Nebenintervenientin: auf Seite der klagenden Partei	Christina Moser geboren am 14.6.1997 Clemens-Krauss-Straße 23, A-5020 Salzburg vertreten durch: Dr. Ursula Klinger, Rechtsanwältin Mönchsbergstraße 19, A-5020 Salzburg
Beklagte Partei:	Sport & Fun GmbH Salzburgerstraße 35, D-83395 Freilassing vertreten durch: Schwab, Meinhard & Partner Rechtsanwälte GmbH Linzerstraße 23, A-5020 Salzburg
wegen:	EUR 50.000,– s.A. und Feststellung (EUR 12.000,–)

Beitritt als Nebenintervenientin auf der Seite der klagenden Partei(84)

Vfg.
GS an KV und BV, je weiß(85)
Zum Termin!
Sbg, am 2.3.2021

Vollmacht gem § 30 Abs 2 ZPO erteilt

Elektronisch eingebracht am 01.03.2021, 1-fach

P16978
Dr. Ursula Klinger, Rechtsanwältin
Mönchsbergstraße 19
5020 Salzburg, Österreich

Ich gebe bekannt, dass ich RA Dr. Ursula Klinger mit meiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt habe.

Ich erkläre meinen

Beitritt als Nebenintervenientin

auf der Seite der klagenden Partei, die mir den Streit verkündet hat.

Da ich im Falle des Unterliegens des Klägers damit rechnen muss, dass dieser gegen mich Schadenersatzansprüche erheben wird, habe ich ein Interesse am Obsiegen des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit. Mein rechtliches Interesse begründe ich auch damit, dass ich – würde ich nicht beitreten – im Hinblick auf die Streitverkündung in einem allfälligen späteren Prozess von sämtlichem Vorbringen, das eine Haftung der beklagten Partei begründen könnte, ausgeschlossen wäre.(86)

In der Sache schließe ich mich dem Vorbringen der klagenden Partei an, soweit dieses Vorbringen nicht mit meinem eigenen in Widerspruch steht.

1. Gerade im Hinblick auf das hohe Risiko, das mit dem Klettersport verbunden ist, hat der Betreiber einer Kletterhalle im Rahmen der ihn treffenden Verkehrssicherungspflichten dafür zu sorgen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Gerätschaften einwandfrei funktionieren, und jeden einzelnen Kletterer vor Gefahren, die nicht bereits aus der Natur der Sportart resultieren, zu schützen.
2. Von den Mitarbeitern der beklagten Partei werden täglich sogenannte Sichtchecks durchgeführt, die sich jedoch nur auf offensichtliche Mängel konzentrieren. Damit genügt die beklagte Partei ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht: Gerade der vorliegende Unfall zeigt augenscheinlich, dass ein auf offensichtliche Mängel ausgelegter Kontrollgang nicht ausreichend ist.

Beweis: meine zeugenschaftliche Einvernahme.(87)

Der Verhandlungstermin am 19.03.2021 ist mir bereits bekannt; eine gesonderte Ladung ist daher nicht mehr erforderlich.

Salzburg, am 01.03.2020 Christina Moser

Anmerkungen/Erläuterungen zum Beitritt ON 21:

(84) Der Beitritt als Nebenintervenientin erfolgt mit Schriftsatz (§ 18 Abs 1 ZPO). Dieser Schriftsatz ist vom Gericht zuzustellen, nicht im direkten Weg gem § 112 ZPO (RIS-Justiz RW0000646).

(85) Ergibt die formelle Prüfung durch das Gericht, dass die Voraussetzungen gegeben sind, wird der Beitrittsschriftsatz beiden Parteien zugestellt. Damit wird die Nebenintervention wirksam (§ 18 Abs 1 ZPO), und die Nebenintervenientin kann im Prozess auftreten. Ein ausdrücklicher Beschluss über die Zulassung der Nebenintervention ist in diesem Stadium nicht erforderlich.

(86) Der Beitritt als Nebenintervenientin erfordert ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei (§ 17 ZPO). Dieses ist „bestimmt anzugeben“ (§ 18 Abs 1 S 2 ZPO).

(87) Eine „einfache“ Nebenintervenientin ist als Zeugin zu vernehmen.